

h. 99, 28

(A2019467)

II. 200

Yb
277b

Fewer Ordnung:
 Wie solche hiebervorn/ von einem
Erbarñ Rathe/der
 Churf. Sächs. freyen Bergkstadt
FREYBERGK,
 Für gemeine Bürgerschaft daseibsten/
 zusammen getragen.

Setzo auffo newe mit fleiß anderweit vbersehen/vermehret/
 auff gegenwertiger Zeite vnd Leuffte zustand / so viel zugesehen
 möglichen/gerichtet/vnd zu männigliches Nachs
 richtung publiciret.



Gedruckt zu Freybergk / bey Georg Hoffman / 1616.





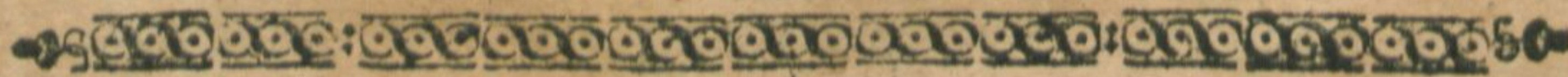
HEXASTICHUM VOTIVUM.

Ordine consistit spaciosi machina mundi,
Disposito pereunt ordine quæq; carent,
Ordine gaudemus quotquos Deus optimus, urbis
Hujus ad imperij jussit abire jugum.
Non tamen ut nostro vellemus ab ordine solo
Cives incolumes, incolumesq; domos:
Sed quæ fascigeros deceat faciamus ut ipsi
Pervigili studio, pervigiliq; manu.
Tu Deus orantes solus defendis anhelos,
Tu præstas dio numine solus operam.
Ergo tuis nostras alis supponimus ædes,
Te prohibente procul vis cadat omnis, Amen.



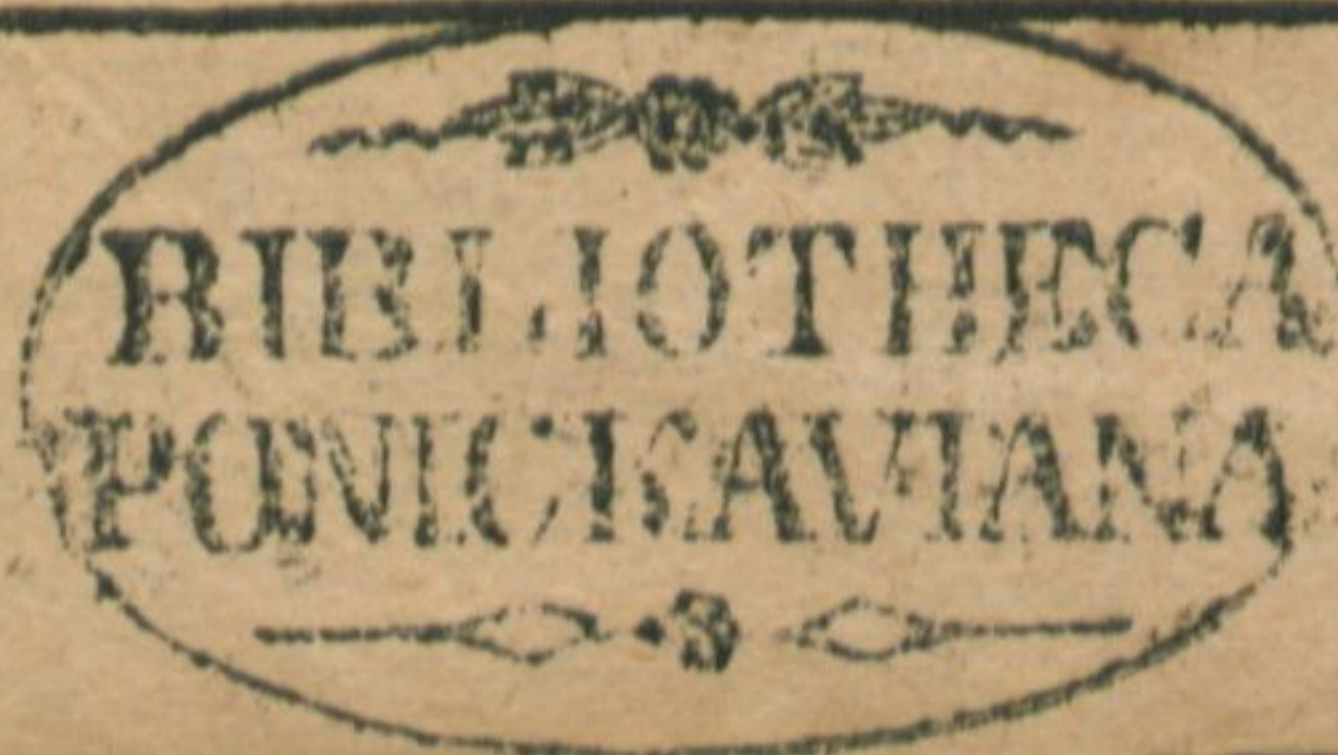
PSAL. CXXVII.

NI vigil ipse DEUS muros & mœnia servet,
Excubitor frustra mœnia miles obit.



EOBANUS HESSUS.

NI Deus invigilet, frustra custode tuentur,
Qui servant vigiles mœnia celsa viri.





Wir Bürger-
meister vnd Rath / der
Churf. Sächsis. Bergkstadt Frey-
bergk / Fügen allen vnd jeden / vnsern
Bürgern vnd Einwohnern / so sich
bey dieser vnserer Gemeine vñ Bür-
gerschafft / inn vnd vor der Stadt /
wesentlich auffhalten / hiermit zu
wissen:

Dennach wir befunden / daß der
hiebevorn / zu vnterschiedenen mahlen
für dieser Stadt Bürgerschafft vnd Einwoh-
ner / publicireten Feuerordnung / gedruckte E-
xemplaria alle distrahiret, vnd derselben Inn-
halt / Ewer theils verborgen / theils aber / son-
derlich denen / so sich von newen allhier nider-
lassen / onwissent. Zu deme auch / wegen gegen-

Vrsachen
dieser ans
derweit
publication.

4. Jul. 1616.

wertiger fast böser Zeit/ vnd ganz sorg- vnd ge-
fährlicher Leuffte (in welchen/ wie männiglich
bewust vnd Landkündig ist/ hin vnd wider viel
Fewersbrünfte/ Inmassen denn vor wenig Ta-
gen der Stadt Schatz/ erbärmliches vnd fleh-
liches Exempel (In deme daselbsten:

Mœnia, quæ fuerant candida, nigra jacent.

Die Stadt so war schön auffgebawt/

Wan ligend in der Aschen schawt.)

leider bezeuget/ auskommen vnd entstanden seyn/
Auch grossen mercklichen vñ fast vnüberwind-
lichen Schaden gethan haben/ Dannerhero/
vnd weil es doch recht wol vnd weißlichen gesa-
get ist:

Felix quem faciunt aliena pericula cautum:

Nam tua res agitur paries cū proximus ardet.

Weißlich handelt jeder fürwar/

Der frembd Unglück auffnimpt zur Lahe/

Dann wanns beym Nachbar an der Wand

Brend/dein Unglück auch ist vorhanden.

man desto mehr vnd embsiger Vorsorge vnd
fleissigere auffacht zum höchsten benöttiget ist)
angeregte Fewer Ordnung in vielen Puncten
weiterer erklerung bedurfft hat.

Das wir wegen Ampts vnd Pflicht/ (krafft
welcher wir euch/ vormittelt Göttlicher gnedi-

Decet Ma-
gistratū vi-
gilare, labo-
res suscipere
& si opus

ger ver-

Freibergk Feuer Ordnung.

ger verleihung/ für allen Schaden/ Unrath vñ
Unheil/ so viel an vns vnd zugesehen immer
möglich/ zubewahren/ denselben zuvorkommen
vnd zu verhüten/ vns schuldig erkennen) verur-
sachet vnd bewogen worden seynd / angeregete
alte Feuerordnung widerumb zu obersehen /
zu vermehren/ zu vernewern/ zu verbessern / vnd
auff gegenwertigen Zustand vnd die jetzigen
Leuffte/ so viel zugesehen möglich gewesen ist/
vnd sich hat leiden wollen/ zu dirigiren vnd zu
richten.

Bitten diesem nach/ den ewigen Allmechti-
gen Gott / daß Er alles Ubel vnd Unglück fer-
ne von vns seyn / Auch Feuersbrunst vnd alle
andere Noth vnd Unglück von vnserm lieben
Vaterlande/ Stad vnd Gemeine/ allergnedigst
vnd Bäterlich abwenden / vnd für allem Un-
fall sie behüten wolle.

Vnd machen vns keinen zweiffel / ihr wer-
det euch bey gegenwertigen ganz sorgfeltigen
vnd gefehrlichen Leufften (wie wir euch dann
auch hiermit ernstlich darzu wollen vermahnet
haben) eines Christlichen / Gottsfürchtigen /
Busfertigen/ eingezogenen vñ Erbarn Lebens

fuerit, etiã
pericula pro
subditis
subire, quo
omne malũ
auertatur.

Ad Rom. 12.
& Ephes. 5.
Schicket
etich in die
Zeit/ Dann
es ist böse
Zeit.

A iij

vnd

Der Churf. Sächs. Bergkstadt

vnd Wandels/ trewlichen beflüssigen / Dem lie-
ben getrewen Gott / mit innigem andächtigem
Gebete/ in die Arme vnd Kuthe fallen / damit
die wolverdiente Straffe von vns allersents
abgewendet/ der gerechte Zorn gelindert/ gestil-
let/ vnd dem Erkschadenfrohe dem bösen Fein-
de/ wie auch allen seinen Schupen vnd Werk-
zeugen gestewart / ihre Anschläge zu nichte ge-
macht / vnd die Mord vnd Brandpracticken
gnediglich verhütet / Dargegen aber gemeiner
Stadt vnd Bürgerschaft / wie auch dieses
ganzen Churfürstenthumbs vñ Landes Nutz/
wolfahrt/ gedeyen vnd auffnehmen befördert/
vnd Gott dem HErrn zu lob vnd preys seines
heiligen Namens / in langwirigen wolstande
erhalten werden möge.

Befehlen euch demnach hiermit ernstlich/
vnd wollen / daß ewer jeder an seinem Orthe/
dieser vernawerten Ordnung gehorsamlich
nachlebe/ vnd sie ihme trewlich angelegen seyn
lasse/ Auch was ihme inhalts solcher an seinem
Theile zu jederzeit in acht zuhaben/ obliget vnd
gebühret / so lieb ihme sein Haab vnd Gut ist/
mit allem fleisse verrichte/ vnd daran nichts im

geringsten

geringsten sich irren/ hindern/ noch davon abhalten lasse.

Den/ob wol in heiliger göttlicher Schrift/ meldung geschicht: Wo Gott der HERR nicht selber die Stadt bewache vnd bewahre/ Das aller Menschlicher fleiß/ vorsorge/ mühe vnd arbeit vergebens sey/ vnd vmbsonst angewendet werde: Dann widerumb war vnd denckwürdig:

(Non servante Deo, nec servat mœnia quisquam,

Wo Gott der HERR nicht selbest wacht/
So hilfft nicht der Wächter Auffacht.)

So ist doch solches keines weges dahin zuversehen/ als ob darumb jederman sorgen frey seyn/ vnd Christlicher Obrigkeit ihre Untertanen zu sorgfältiger fürsichtigkeit vnd fleissiger auffacht anzumahnen/ vnd also gefehrliche Unfälle/ durch zeitliche vorsorge/ so viel immer zugesehen möglichen/ zuvorkommen vnd zuverhüten/ nicht gebühren noch geziehenen wolte.

Weil sonderlichen zu mehrern mahlen/ die Erfahrung bezeugt hat/ das offtermals an vnterschiedenen Orten/ grosser mechtiger Brandschaden aus entstandenem Feuer erfolget/ wo ferne demselben raum gelassen/ vnd nicht viel

mehr

Principijs
obstandum.

mehr durch Gottes gnedigen Beystand vnd sonderbare hülffe / dann auch gute heylsame / nützliche Ordnung bey zeiten gerathen vnnnd gestewart worden were / Da hiergegen durch Unvorsichtigkeit / vnnnd Unordnung / manche Stadt durch Fenersnoth / in merckliches verderben vnd vnüberwindlichen Schaden geführet / In deme / was wol innerhalb vieler langer Jahre / mit grossen Kosten / vielfaltiger Mühe vnd Arbeit auffgebauet / binnen weniger stunden verdorben / so wol als das auch die Einwohner in eusserste Armut vertuffet worden seynd.

Derohalben verhoffen wir / ihr werdet sampt vnd sonders / diese vnser wolgemennete trewherkzige Vorsorge / als die auff sich begebenden Unfall / den die Göttliche Majestet ferne von vns seyn lassen / vnd gnediglich abwenden wolle / euch allersents zum besten gereichen würde / zu danck erkennen / vnd mit freywilligen gehorsam solcher vntergeben / das wird euch nit gerewen. Es helffe aber der getrewe barmherzige Gott / daß weder wir / noch vnser Nachkommen / dessen nicht bedürffen mögen / Amen.

Der

Der Erste Theil.

Was massen ein jeder fleissige vorsorge tragen/
vnd damit Feuers Noth/ so viel immer möglichen
verhütet werden möge / gute auffacht haben soll.

Damit nun durch Gottes gnedige Hülff
vnd Beystand/ allem deme/ so schedliche
Feuersbrunst anlassen vnd verursachen
mag/ begegnet vnd vorkommen werden möge/
so befehlen vnd wollen wir / das nachfolgende
Puncta / in fleissige acht genommen werden
sollen: Als nemlichen:

1. Es sollen alle vnd jede Hauswirthe/ vnd
Hauswirthin/ bevor aus aber Gastgeber / wie
dann inngleichen auch/ Garböche/ Bier vnd
Weinschencken / auff ihre Gäste / die Hand-
wercksleute aber/ auff das wanderende Gesind-
lein/ bey vermeidung ernster Straffe / selbesten
gute vnd fleissige auffacht geben / vnd sich dis-
falls nicht auff das Gesinde verlassen. Dann
es gehet doch nach der bekandten Haus Regel:

Gesinde nimmermehr bedenckt/
Was nutz oder schad im Hause brennt/
Es ist ihn nichts gelegen dran/
Weil sie es nicht für eigen han.

I.
Hauswirth
the vnd
Gastgebē.

2.
Gastgeben
sollen als
leine her-
bergen.

2. Ausser den ordentlichen vnd öffentlichen
Gasthöfen / sol niemand von gemeiner Bür-
gerschafft / des herbergens frembder vnd vnbe-
kandter Leute sich gebrauchen / sondern dessen
bey ernster vndermeidlicher Straffe gantzlichen
enthalten.

3.
Gartknech-
te vnd
Herrnloß
Gesind-
lein.

3. Verdächtige Leute / Gartknechte / Her-
renloß / vmbstreichend Gesindlein / sol niemand
bey sich auffhalten / hausen noch herbergen / son-
dern disz als vnserer gnädigsten hohen Landes
Obrigkeit publicireten löblichen Ausschreiben
vnd gnedigsten Befehlichen / sich allenthalben
gemess bezeigen.

4.
Fener vnd
licht fleiß-
sig zube-
wahren.

4. Die Fenerstädte / (so / wie hernach ge-
meldet werden wird / jährlichen viermal besich-
tigt werden sollen) Ingleichen auch die Liech-
te / sollen in gute auffacht genommen / vnd al-
lenthalben verwarlichen darmit vmbgegangen
werden.

5.
Frembde
Gäste sol-
len auffge-
zeichnet vñ
dem Herrn
Bürger-
meister
obergeben
werden.

5. Welcher jemand frembdes vnd vnbe-
kandes herbergen / vnd frembd Gesindlein auff-
nehmen wird / der sol zu jederzeit derselben Per-
sonen Namen vnd Zunamen / wes standes sie
seynd / vnd woher sie kommen / den regierenden

Herrn

Freibergk Feuerordnung.

Herrn Bürgermeister verzeichnet vbergeben/
auch für dieselben zustehen/ zuhafften vnd ant-
wort zugeben schuldig seyn.

6. So sol auch niemandes nachgelassen
oder verstattet werden / mit brennenden Liech-
ten/ ohne Latern/ viel weniger aber mit schleis-
sen Spänen/ Kihn/ oder dergleichem auff den
Bödemem/ oder in Ställen umbher zugehen/
noch solches vnverstendigen Kindern/ oder blö-
den verstandes Personen zuvertrauen / oder
auff dieselben sich zuverlassen.

7. Deswegen dann je ein Nachbar auff
den andern fleissige auffacht geben / vnd da er
dergleichen befinden wird / davon abmahnen
sol: Wird aber einer oder der ander/darvon nit
abstehen/noch solches vnterlassen wollen/ sol er
vns/ dem Rathe/ zu erkennen geben / Da wir
vns den aller gebühr wollen zubezeigen wissen.

8. Wo es auch in einer Nachbarschaft/ei-
ner oder mehrer Feuerstädte wegen / etwas
sorglich stünde/ Sollen solches die verordneten
Gassen Schöpffen / vnvorzüglich besichtigen/
vnd Vns berichten/ damit wir die Notdurfft
darauff anordnen mögen.

6.
Mit Liech-
ten ohne
Latern/
schleissen
Spänen/
Kihn/etc.
Sol nie-
mand in
Häusern
leuchten.

7.
Nachbarn
auffsehen.

8.
Bawfelli-
ge Feuer-
städte.

9.
Wie hinfüro die
neuen Gebewde sol-
len verfür-
ret wer-
den.

10.
Schiedes-
wende vñ
Brandgie-
bel.

11.
Rinnen
zwischen
den Täs-
chern ab-
zuschaffen.

12.
Schindel
vnd Stros-
tächer geg-
lichen ver-
boten.

9. Wer hinfüro in der Stadt Weichbilde/
neue Gebewde auffführen / oder die vorigen
bessern wil / der sol für allen dingen steinerne
Gewerstädte / Gamin vnd Geweressen / darein
verfertigen zulassen / schuldig seyn.

10. Wie dan in künfftig / die Schiedeswen-
de vnd Brandgiebel / zwischen den Häusern /
auch alle steinern auffgeföhret werden / vnd ein
Nachbar dem andern / entweder am Raume /
oder am Gelde / nach des Herrn StadtRicht-
ters / vnd der Gerichts Schöppen Erkendnuß /
hülffe zuthun vnd Beysteuer zu geben / schül-
dig seyn sol.

11. So sollen auch die Rinnen / zwischen
den Häusern vnd Tächern / so viel möglichen /
vollends ausgebauet / vnd an statt derselben /
steinerne Brandgiebel auffgeföhret werden :
Darzu wir / der Rath / denn einem jeden Bür-
ger / nach gelegenheit des Gebewdes / eine an-
zahl Mauersteine / ohne Geld oder zahlung /
vmbsonst vñ zum besten zu geben erbötig seynd.

12. Keines weges aber sol jemande verstat-
tet werden / einiges Gebewde mit Schindeln
oder Stroh zudecken / Sondern / wer sich dessen

unter

unterfangen wird / sol in Straffe genommen werden.

13. Zu förderst aber / sollen dieses alles / auff das eheste zugesehen möglich / ins Werck richten / alle die / so mit Feuerwerck ombgehen / Als / Becker / Schmiede / Schlöffer / Seiffensieder / Töpffer / Melker / Bräwer / Weinbreñer / Seiler / Fassbender / vnd dergleichen.

13.
Handwerker so am Feuer arbeiten.

14. Es sol auch ein jeglicher Bürger in der Stadt / seine behausung mit mehrerm Reiß vñ andern Feuerholze / denn so viel er desselben den nechst bevorstehenden Winter ober / zur notdurfft für sein Haus bedürfftig seyn mag / nicht belegen.

14.
Reiß vnd Feuerholz.

15. So sol auch solch Holz / so wol als das Stroh / die Bütner vnd Fischer-späne / wie den in gleichem auch / alte gebichte Fasse / vnd alles anders dardurch leichte angezündet werden mag / nicht auff den Bödenen / oder sonst an gefehrlichen / sondern vielmehr am sichersten Orthe eines jeden Hauses / da am wenigsten mit Feuer vnd Liechten ombgegangen wird / gehalten vnd hingelegt werden.

15.
Wo Holz / Stroh / späne vnd alte gebichere Fass hingelegt werden sollen.

16.
Wo die Asche hingeschüt werden sol.

16. Ingleichen/ sol keinerley Asche/ sie sey von Backen/ Melken/ Bräwen/ oder wo von sie immer wolle / wie denn auch keine Kollen/ weder in Fassen noch sonsten auff die Böden gesetzt / sondern solches beydes / gleichsfalls an dem ortho im Hause/ da es für Feuer am sichersten/ behalten werden kan.

17.
Gassenschöpffen sollen alle Quartal die Feuermäwern vñ Feuerstädte besichtigen.

17. Damit nun diesem allem desto baß nachgelebet werden möge / Sollen die verordneten Gassen Schöpffen/ alle Quartal/ beydes inn / so wol auch vor der Stadt / die Feuermäwern vñ Feueressen besichtigen / vnd wo sie befinden werden/ daß sie entweder barwfellig/ oder wol gar eingegangen / denselben Leuten Feuer zuhalten/ bey ernster Straffe verbieten/ Wie dann auch auff's vbrige Holz vnd anders/ achtung geben / vnd vns dem Rathe/ vermelden/ damit wir vns darauff mögen zubezeigen haben.

18.
Wie die Wasserbüttten durch das Jahr vber zuhalten.

18. Die Wasserbüttten an den Köhrkästen oder Börnern/ sollen alle hinden vnd forne an den Kuffen gekapffet/ wol beschlagen/ vnd von Mitfasten an bisz auff Galli/ jederzeit mit Wasser angefüllet/ von Galli aber bisz Mit-

fasten

fasien umbgestürzet / vnd den Winter ober mit alten Hornpolen vnterleget / gehalten werden / damit sie auff alle Nothfälle desto ehe zugewinnen / vnd in bereitschafft vneingefroren verhanden seyn mögen.

19. Vnd sol ferner ein jeder Hauswirth / bey Vermeidung ernster straffe / schuldig seyn / seine Feuermäwern oder Feueressen / alle vier- tel Jahr / oder doch zum lengsten alle halbe Jahr kehren / reinigen vnd fegen zulassen.

19.
Feueressen
sollen des
Jahrs etz-
lich mal
gereinigt
werden.

20. Es sol ein jeglicher Hauswirth auch / ohne vnterscheid / er habe Köhrwasser oder nicht / von Walpurgis anzufahren / bisz auff Michaelis / jährlichen für seiner Behausung / ein halb Bierfaß voller Wasser stehen haben.

20.
Wasser für
die Thüre
zusetzen.

21. So sollen auch von den Nachbarschafft- ten / in jederer Gassen / auff vnser des Raths an- ordnung / in durren zeiten / Thämme / bey Ver- meidung ernster straffe / gehalten werden.

21.
In durren
zeiten sol-
len Thäm-
me gehal-
ten werde.

22. Würde sich auch jemand vnter stehen / (inmassen dann wol ehemals von muthwilli- gen Gesellen geschehen) die Wasserfasse / so für die Thüren gesetzet / bey Tag oder bey Nacht umbzuwerffen / Oder denselben sonst einiger-

22.
Straffe
der muth-
willigen
Freveler.

len

ley wege schaden zuzufügen / Der sol wissen / daß er ohne nachlassung vnd einiges ansehung / mit ernster straffe beleet werden sol.

23.
Wie viel
Feyer Eym-
er ein je-
der halten
sol.

23. Wie viel Bier ein Bürger auff seinem Hause zu brauen hat / so viel leiderne Eymmer soler auch mit seinem gewöhnlichen Gemercke gezeichnet / in seinem Hause haben.

24.
Messinge
Feyers-
sprützen.

24. Welcher aber vber zwen Bier zu brauen hat / der sol zu den Feyer Eymern auch noch eine messinge Feyersprütze haben / derer er sich in fürfallenden Feyersnöthen / zugebrauchen haben möge.

25.
Handwer-
ge/sollen
auch Fey-
er Eymmer
vnd Fey-
ersprützen
halten.

25. Gleicher gestalt / sol auch ein jedere Zunfft oder Handwercks Znnung / mit etlichen Feyer Eymern vnd Sprützen / nach vnser / des Raths erkendnuß / in bereitschafft stehen / so sie aus gemeiner Handwercks Lade zeugen / vnd nach des Handwerck vereinigung zeichnen / dem Ober- oder Eltesten Biermeister in seine Vorwahrung geben / vnd also von einem zum andern fortschaffen / auch in jeder Zunfft / dem Register / so vber die Lade gehalten wird / wie viel der Eymmer vnd Sprützen seynd / einverleiben lassen / damit nichts davon verlohren / son-

dern

vern in fürfallenden Feuersnöthen/ gemeiner Stadt zum besten/ vnnnd zuverhüttung hochschädlichen Brandschadens/ sie gebraucht werden mögen.

26. Wann dann auch in den Bräu- vnd Mälzhäusern dergleichen versehenung der Feuer Eymmer vnd Sprützen/ höchlichen von nöten ist: Als sollen in jedem Bräu- vnd Mälzhause/ zu vnd vber die Eymmer / so wegen der gesatzten Bier gehalten werden müssen/ noch Sechs Feuereymer vñ zwo Feuersprützen/ die Hauswirthe zuhaben vnnnd zuhalten pflichtig vnd schuldig seyn.

27. Alle vnd jede Bürgere / beydes inn so wol vor der Stadt / die da eigene Wohnungen haben/ keinen ausgeschlossen / die sollen bey vermeidung ernster straffe/ folgende stück in ihren Häusern haben / Als: Eine Spaltart / eine Steigeleiter / vnd einen Feuerhacken.

28. Die jenigen/ so in Eckheusern wohnen/ oder an welcher Behausung sonsten Feuer Lampen/ oder Nachtliecht verordnet seynd/ sollen dieselben zu fürfallender Feuers vnd ander Noth/ vnseumblichen vnd von stundan anzün-

26.
Mälz- vñ
Bräuheus-
ser sollen
dergleichē
auch habē.

27.
Mit was
für Stücker
ein jeder
Bürger in
gemein/ in
seiner Hau-
se gefast
seyn sol.

28.
Feuerlam-
pen vnnnd
Nachtlie-
chte.

Bechkränze
ge vñ kie-
ferne Sa-
ckeln.

29.
Nachtwa-
schen vnd
beuchen/
Flachs rö-
sten/ bes-
cheln/ vnd
garn siede.

30.
Unschlet
schmelzen
vnd Liecht
ziehen sol
bey Tage
geschehen.

den/ Wie dann vnser Batwmeister zu jederzeit
Bechkränze vnd kieferne Sackeln in vorrath
haben/ vnd begehrenden Personen/ so viel von
nöthen/ willig vnd gerne reichen vnd geben sol.

29. Demnach auch bisanhero von etlichen
das Waschen vnd Beuchen in Häusern/ meh-
rertheils bey der Nacht getrieben worden/
Desgleichen das Flachs rösten/ Necheln/ Garn
sieden/ vnd dergleichen/ sehr oberhand genom-
men: So verordnenen vnd gebieten wir/ Das
alles vnd jedes dergleichen/ hinfüro durchaus
nachbleiben/ vnd entweder an fließenden Was-
sern/ oder in weiten Hoffstädten/ gewaschen vnd
gebeuchet/ Flachs geröstet/ gedörret/ gehechelt/
vnd Garn gesotten werden sol/ bey Vermeidung
ernster vnnachlässiger Straffe.

30. So sollen auch die Fleischhauer kein
Unschlet/ weder bey Tage noch bey Nacht/ in
ihren Häusern/ sondern alleine in den Kuttel-
höfen/ vnd zwart jedes mals beym hellen liech-
ten Tage schmelzen. Wie es dann auch mit dem
Liecht ziehen/ gehalten werden sol. Welcher dar-
wider handeln wird/ sol mit ernstlicher vnnach-
lässlicher straffe beleget werden.

31. Gleicher

31. Gleicher gestalt sollen auch die Seyler/ sich mit vbrigen Hanffe/Beche vnd Schmeer/ nicht vberladen noch vberlegen / Das jenige aber / so sie zu ihrem Handwerge nicht wol ent- rathen können/ in solche verwahrung nehmen/ damit man des Nachts mit den Liechten / oder sonst mit Feuer darzu nicht kommen dürffe. Das Wagenschmeer aber / sollen sie niergends noch an keinem andern Orthe / denn in Zwins- gern/ vnd zwart allezeit am Tage / machen las- sen / bey vermeidung ernster vnnachlässlicher Straffe / so offte sie darüber werden betreten werden.

32. Ebener massen sollen auch die Schwefelzieher / nicht in ihren Häusern / sondern in dem Thurme / so hierzu verordenet / Schwefel schmelzen vnd ziehen. Ingleichen auch keinem Brandtwein/ausser gewelbeten vnd für Feuers- gefahr wolverwahreten örtern zu brennen nachgelassen noch verstattet werden sol.

Der Ander Theil.

Welcher gestalt / in entstehender Feuersnoth / (die Gott der Allmechtige Väterlich verhütten wolle) ein jeder sich verhalten sol.

31. Seyler sol- len mit Hanff/Be- che vnd schmeer sich nicht vberladen.

Wagens- schmeer sol in Zwins- gern ge- macht wer- den.

32. Schwefel- zieher vnd Brandt- weinbren- ner.

D Wol billich/ daß ein jeder Bürger vnd Einwohner / so balde der Glockenschlag geschicht / alles stehen vnd liegen lassen / vnd vnverhindert zum Feuer zueylen solte / So wil doch solches ohne vnterscheid / nicht bequem oder zutreglich seyn : Derwegen wir auch hie ben nachfolgende Puncta in trewe acht zu nehmen / ernstlich hiermit befehlen thun.

1.
Der alten
Bürger
meister vñ
Rathspers
sonen / wie
auch der
Cämmerer
Stadt vñ
Gerichtss
schreibers
Ampt.

1. Als Erstlichen : Sollen die alten beyden Bürgermeister / Sampt ihren zugehörenden Rathsfreunden / vnd neben ihnen die verordnete Cämmerer / ingleichen die Stadt vnd Gerichtschreiber / zum Rathhause zueylen / darinnen verharren / vnd dasselbige in guter Verwahrung haben / Auch was sie von nöthen zu seyn erachten werden / von dannen aus bestellen vnd anordnen.

2.
Des regie
renden
Bürger
meisters /
vnd seiner
Rathsver
wandten
Ampt.

2. Der regierende Bürgermeister aber / sampt seinen Rathsfreunden / sollen von stund an zum Feuer eylen / daselbsten alle Notdurfft befördern / die Leute / daß sie fleiß in leschen vnd abwenden / ankehren mögen / vermahnen vnd anhalten / Auch was sonst von nöthen seyn wird / schaffen vnd befehlen / Wie ihnen dann

auch

auch männiglichem/bey Vermeidung Leibes vnd Gutes straff/gehorsam zu leisten/vnd sich ihres Befehls zu halten/ schuldig seyn sollen.

3. Würde sichs aber / durch sonderbares Verhengnuß Gottes des Allmächtigen/zutragen/dasß über das erste entstandene Feuer/noch ein anders angehen solte/ sol der alten Bürgermeister einer / vom Rathhause / neben etlichen Rathspersonen vnd von der Bürgerschaft/zudemselben neuen Feuer sich enlends verfügen/vnd das Volck mit allem fleiß zum leschen anmahnen vnd antreiben.

4. Damit nun solches vmb so viel desto füglicher vnd bequemer verrichtet vnd in acht genommen werden möge/so sollen dreyszig seßhafftige Bürger (die ein jeder Bürgermeister/wann im anfang seines Regiments/diese Feuer Ordnung vernewret/für bequem darzu erachten/erfordern vnd ihnen solches aufflegen wird) in entstandener Feuersnoth / in ihren Rüstungen / mit ihren besten Wehren / zum Rathhause/ mit dem ersten sich begeben/dasselbige in gute acht nehmen/vnd was ihnen anbefohlen wird/förder in das Werck richten.

3.
Wann ein Feuer über das andere entstände/wie es damit zuhalten.

4.
Dreyszig Bürger auff das Rathhaus beschieden.

5.
Der Herr
Stadtrich-
ter/sampt
seinen Af-
fessorn vnd
Schöppen/
sollen ih-
nen die Ge-
richtsstube
anbefohle
seyn lassen.

6.
Des Baw-
meisters/
Wachmeis-
ters vnd
der Marck-
meister
Ampf.

7.
Was der
Frohnbote
versorgen
sol.

5. Der regierende Stadtrichter / sol gleich-
cher gestalt / sampt einen oder zweyen seinen Af-
fessorn vnd Schöppen / die Gerichtsstube ih-
me trewlichen anbefohlen seyn lassen / vnd ehe
nicht / es sey denn das Feuer genzlich gestil-
let / aus derselben sich wider begeben / damit eini-
ger Vnrath derselben nicht zu wachsen möge.

6. Die Baw- Wach- vnd Marckmeister /
sollen sampt den Gerichtsdienern / so bald Feuer
auskömmet / vnten im Rathhause auffwar-
ten / auff daß man sie zuverschicken / oder sonst
in andere wege zugebrauchen / bey der hand ha-
ben möge / vnd solches sollen sie nicht lassen / bey
vermeidung hoher Straff / vnd verlust ihres
Dienstes.

7. Der Frohnbote / sol auff die Gefange-
nen fleissige achtung haben / vnd da Noth für-
fiele / daß dieselben aus dem Gefängnissen ge-
lassen werden müssen / sol er sie mit Fesseln vnd
ander Banden / nichts minder in Verhaftung
nehmen / vnd also mit einander zusammen ver-
bunden vnd verknüpfet / für das Rathhaus
stellen / vnd so lang in guter acht halten / bis das

Feuer

Feuer gestillet / vnd andere anordnung mit ihnen getroffen worden ist.

8. Ein jeder Mälzer / sol beneben seinen sechs nechsten Nachbarn / bey der Kinnen / so durch seine gegent gehet / von stundan / wann man zum Sturm schleget / sich befinden lassen / dasselbe Wasser zu dem Feuer von anfang bis zu ende desselbigen / fort vnd fort leyten / vnd desselben mit fleiß warten.

8.
Der Mälzer vnd seiner nechste Nachbarn verrichtung.

9. Desgleichen dann die verordneten zum Kabenteiche / so wol der eine Köhrmeister vnd Wassersteiger / zur Kinnen vor dem Thore / auch also balde eilen / vnd damit das Wasser vnauffgehalten vnd vngehendert in die Stadt fortgehen möge / trewlich befördern / vnd fleißige auffacht haben sollen.

9.
Des einen Köhrmeisters / Wassersteigers / vnd ihren zugeordneten / verrichtung.

10. Die vbrigen Köhrmeister sampt ihren Gesellen / sollen zur zeit des Sturmschlagens / von stund an zu den Wassertheilern eilen / vnd mit allem fleiß es dahin richten / damit das meiste Wasser / in die Köhrkästen / so dem Feuer am nechsten seynd / geleitet vnd geschlagen werden möge.

10.
Des andern Köhrmeisters vnd seiner Gesellen Amt.

11.
Aufseher
auff die
Röhrkä-
sten/sollen
d3 Wasser
nit unnüt-
lich weg-
lauffen
lassen.

11. Es sollen auch an allen Röhr- oder
Wasserkästen/die von vns darzu Verordneten/
darauff gute achtung geben/auff daß das Was-
ser nicht unnützlich/noch ohne sonderbaren
vorgehenden befehlich abgeschlagen/oder sonst
vergeblichen ausgeschöpffet werden möge/Der
ursachen halben dann auch dieselben/so lange
das Feuer wehret/mit bewehreter Hand stets
bey solchem Wasser/bey vermeidung ernstlicher
straff/verbleiben sollen.

12.
Mit den
Schutzbre-
ten sol das
Wasser ges-
samlet
werden.

12. Die jenigen Bürger/an welcher Heu-
ser die Schutzbreter zuhangen verordnet seynd/
sollen/damit in den Gassen zu dörre-zeit vnd
Feuersnoth Wasser gesamlet werden möge/
angeregte Wasserbreter fürsetzen/die Thämme
auffschlagen/vnd dergestalt sich das Wasser
samlen lassen.

13.
Hausleu-
te auffm
Thurme/
sollen das
Feuer als
so balde
melden.

13. Die Hausleute auff dem Thurme/sol-
len vermöge ihrer habenden bestallung/vnd
darauff geleisteten Pflicht/auffs Feuer bey
Tag vnd Nacht/gute achtung geben/vnd so
balde sie eines Feuers Lohe/in oder aufferhalb
der Stadt gewar werden/vnseumblichen zu
Sturm schlagen/vnd das Feuerzeichen gegen

Dem

Frebergk Feuer Ordnung.

dem orthe / da das Feuer auskommen ist / hinaus stecken / des Tages zwart eine rote Fahne / bey der Nacht aber ein brennend Licht in einer Latern / Jedoch auch bescheidentliche masse im anschlagen vnd stürmen brauchen / damit wann die Gefahr nicht sonderlichen groß / Francke Leute vnd schwangere Weiber nicht vnnötiger weise erschreckt werden mögen.

14. Da sichs auch zutragen solte (welches doch Gott gnädiglich verhüten wolle) daß die Hausleute zwey Feuer zugleich sehen auffgehen / Sollen sie solches mit zweyen ausgesteckten Feuerzeichen / neben dem Sturmschlage andeuten / vnd darzu noch in die Trommeten stossen.

15. So bald nun der Glockenschlag geschicht / sollen nachfolgende vnd alle andere Handwerker / welche vermöge dieser Ordnung / nicht sonderliche befehlich haben / mit oben erwähneten zum Leschen dienstlichen stücken / ohne Mäntel vnd nicht mit Spiessen oder Rohren / zum Feuer beschieden seyn / Als :

Becker / Barbierer / Buchbinder / Balgenmacher / Beuteler / Bürstenbinder / Circel

D

Schmiede /

14.

Wie sie es halten sollen / wenn zwey Feuer zugleich auffgehen oder auskommen.

15.

Handwerker / so zum Feuer verordnet.

schmiede / Drechseler / Fleischer / Fenhawer /
Glaser / Gürteler / Hutmacher / Höcker / Kür-
schner / Kandelgiesser / Klingenschmiede / Küche-
ler / Kupferschmiede / Kartenmacher / Kütteler /
Leinweber / Messerschmiede / Nehe vnd Steck-
Noldener / Paretmacher / Posamenthierer /
Ringkenmacher / Senffenschmiede / Schlösser /
Schleiffer / Schneider / Schmiede / Seiffensie-
der / Steinmehzen / Senckeler / Taschener / Zi-
scher / Töpffer / Weißgerber / vñ Zweckenschmie-
de. Die sollen eines theils mit Wasser zutra-
gen / eins theils mit steigen vnd leschen / nichts
an ihnen erwinden lassen / damit dem Feuer
auff's schleunigste / als immer möglich / gesteuert
vnd gewehret werden möge.

16.
Bader vnd
ihre Gesinde.

16. Hierzu sollen die Bader / sampt ihrem
Gesinde / keinen ausgeschlossen / sich also bald
auch begeben / vnd ihre Fasse vnd Gefässe / da-
rinnen Wasser zuzutragen / vnd das leschen / so
viel immer möglich / dardurch zubefördern / mit
sich bringen.

17.
Bräwer
vnd Mälz-
ler / sampt
ihrem Ges-
inde.

17. Die Bierbräwer sampt ihren Gesel-
ten vnd Helffern / wie dann auch die Mälzer mit
ihrem Gesinde / sollen die Thämme in den Gas-

sen /

Frebergk Feuer Ordnung.

sen/mit denen dazu verordneten Schutzbrettern/
zu ringst vmbß Feuer her/an so viel enden sichß
leiden wil / zu richten/ Ingleichen des Winters
die Flösser öffnen vnd gangbar machen/damit
das Wasser zum Feuer zulauffen/da sie es zu
vor geschützt auffgefangen / vñ nicht vergeblich
fürüber vnd hinweg gelassen werden möge.

18. Die Schuster vnd Gerber / sollen mit
ihren Gesellen vnd Gesindlein/ von stundan/
wann ein Feuer auskômpt / die Feuer Eimer
im Rathhause/fortschaffen vnd fürtragen / vñ
darauß fleissige acht haben / daß damit nicht
geseumet/ sondern als balde trewlichen geweh-
ret werden möge.

19. Es sollen auch alle Fuhrleute / Kutz-
scher/ Kärner/ Malzmüller/ vnd ander von der
Bürgerschaft / so inn vnd außser der Stadt
Pferde halten / schuldig seyn/ von stundan / so
man Feuer schreiet vnd stürmet / die Feuerha-
cken vnd Leitern auff ihren Wagen/zum Feuer
zuführen.

20. Darzu ihnen dann die Wagener /
Stellmacher/ Seyler/ Kiemer vnd Bierschrö-
ter mit ihrem Gesinde/helffen sollen / damit es

18.
Schuster
vñ Gerber
mit ihren
Gesellen.

19.
Fuhrleute
Kutzscher /
Kärner /
Malzmül-
ler vnd
andere so
Pferde
halten.

20.
Wagener /
Seiler/
Kiemer vñ
Bierschrö-
ter.

mit dem auffladen sich nicht verziehe / sondern sie gefördert / vnd an den Orth / da das Feuer auskommen / sich fördern mögen / Darzu den auch vnser des Raths Wagenknechte im Marstall mit den Stadpferden / auch alle Mül- fährer / sich zu finden / schuldig seyn sollen.

21.
Wassereys-
mer zum
Feuer zu
schaffen.

21. Sie sollen aber nichts desto minder / auch die Schleuffen mit den Wasserbüten / bey den Brunnen vnd Köhrkästen / auffs förder- lichste zum Feuer zubringen / sich beflüssigen / vnd so lange es die Notdurfft erfordern wird / mit dem zuführen nachfolgen / auch ehe nicht / biß das Feuer gedempffet oder geleschet / wider ausspannen vnd heimrücken.

22.
Furknech-
te / so auffm
Felde / sol-
len mit ih-
ren Pfer-
den also
bald zur
Stadt vnd
zum Feuer
zueylen.

22. Da auch jemandes Knechte vnd Pfer- de auff der Stadt zu Felde weren / Sollen sie / alsbalde ein Feuer auskömpt / vnd sie den Sturmschlag hören / nach der Stadt zueylen / vnd Wasser oder andere Notdurfft mit fleiß zuführen / vnd rettung thun helfen.

23.
Trinckgeld
so den Fur-
leuten ge-
ordnet.

23. Welcher nun vnter den Fuhrleuten der erste bey dem Feuer seyn wird (er bringe gleich Feuerleitern oder Wasser zugeföhret) der sol einen Gulden / der ander drey Orth / der dritte

einen

einen halben Gilden / der vierdte einen Orts
Gilden / von vns dem Rathe zu Trinckgelde
zu empfangen haben.

24. Welches wir aber dahin nicht wollen
verstanden haben / als / ob einer / der die erste oder
andere Fuhre gethan / alsbalde widerumb aus-
spannen / seiner wege davon reiten / vnd nicht
weiter anhalten solle / sondern es sol einer so
wol als der ander schuldig seyn / Wasser vnd
anders / für vnd für / zum Feuer zuzuführen /
biß es geleschet seyn wird / vnd sol kein Geschierz
in solcher Noth / bey vermeidung ernster straff /
nicht seyn.

25. Es sollen alle Steiger / Hawer / so wol
als die Bergk Schmiede / vnd alle in gemein / wie
sie Namen haben mögen / alsbalde nach ergan-
genem Sturmschlage / an den Orte / da Feuer
auskommen / sich vnseumblichen verfügen / vnd
bey vermeidung vnnachlässlicher ernster straffe /
mit retten vnd wehren / allen möglichen fleiß
anwenden.

26. Insonderheit aber / wo Feuer zwischen
den Schichten / vnd weil sie in der Gruben seyn
möchten / auskommen würde / sollen die Stei-

24.
Fuhreleute
sollen biß
zu ende des
Feuers
aushalten.

25.
Der Berg-
leute vnd
Bergwer-
ges Ver-
wandten
verrich-
tung.

26.
Die Berg-
leute so in
der Grub-
en / sollen
angebo-
chet werde.

ger/ Haspeler vnd Hutleute/ die Hesper vnd
Bergkleute/ vnseumblichen ausbochen/ vnd
stracks zum Feuer zulauffen/ trewlichen vnd
mit fleiß anmahnen vnd anhalten/ derer aber
keiner mit ledigen Händen zum Feuer komē/
Sondern/ entweder eine Art/ Keylhasw oder
Kraße/ mit sich bringen/ vnd hierüber keine
Schicht verseumen sol.

27.
Die Amptz
leute solle
mit fleiß
männiglich
annabne.

27. Darzu dann nicht alleine von vnser
des Raths wegen/ obgemeldte Personen/ Son-
dern auch der Bergkmeister sich befinden/ die
Bergkleute zum leschen mit ernst anmahnen/
auch darmit gute Ordnung gehalten/ vnd ein
jeder zu dem/ was er schuldig/ angetrieben wer-
den möge/ sich zu bezeigen wissen wird.

28.
Was der
Zimmerleu-
te/ Mäwe-
rer/ Ziegels-
streicher/
Bänder/
Holzhaw-
er vnd der-
gleichen
verrich-
tung seyn
sol.

28. Die Zimmerleute/ Mäwerer/ Bän-
der/ Ziegelstreicher/ Holzhaswer vnd derglei-
chen/ Sollen/ sampt ihren Gesellen/ mit Axten/
Beylen/ oder dergleichen/ zum abwehren/ vnd
da es die Notdurfft erfordern wird/ zum ab-
schlagen derer in der nähe vorhandenen Schin-
delstächer/ vnd niederreißen/ dero bey dem Feuer
benachbarten Gebäude/ wo fern es von nö-
then/ vnd sich grosser Wind/ oder ander unge-

stümb

stümb Wetter erregen wird/ sonderlich verordnet seynd.

29. Die Tuchmacher aber sampt den
Tuchscherern/ Tuchknappen vnd Ferbern / sol-
len auff das Flugfeuer / vnd wo sich der Wind
hinrichte/ gute achtung geben / mit den Feuer-
sprützen (derer dann ein jeglicher nach vnserer
des Raths saking / vnd bey vermeidung ern-
ster straff/ bey sich haben sol) trewe vnd fleissige
abwehrung / leschung vnd mögliche rettung
thun. Inmassen denn die nechsten zehen Nach-
barn/ so vmb das Feuer her wohnen/ zu Hause
bleiben/ das Feuer beschreyen helffen/ vnd auff
das Flugfeuer gleicher gestalt gute achtung ge-
ben sollen.

30. Auff gemeiner Stadt Feuergeräthe
(als Feuerhacken vnd Feuerlenttern) so jetzt
verhanden ist/ vnd in fünffzig / von Jahren zu
Jahren gezeuget / vnd an bequeme Orther ge-
ordnet werden soll/ Sollen die nechsten angeses-
senen zweene Nachbarn fleissige achtung ge-
ben/ die Schlüssel darzu haben/ vnd aussershalb
Nothfals/ niemandes etwas darvon nehmen/
noch wegtragen lassen / vnd da entweder etwas

29.
Tuchma-
cher vnd
Tuchsche-
rer sampt
ihrem Ge-
sinde/ solle
auff das
Flugfeuer
achtung
geben.

30.
Wer ges-
meiner
Stadt
Feuerger-
äthe in
acht haben
sol.

daran

Daran mangeln / oder zu bessern von nöten seyn wird / sollen sie schuldig seyn / vns dem Rathe / solches anzuzeigen / damit es ersetzt oder ausgebessert / vnd die Leute in fürfallender Fenersnoth / nicht in gefahr schweben / noch etwa danhero schaden nehmen mögen.

31.
Barwmeister vnd
Stadvoigt /
sollen gleicher
gestalt
achtung
daranff
geben.

32.
lidem.,
Sollē wöchentlich
die Wasserbütten mit
fleis besichtigen.

33.
Wessen dz
Hausges
indlein in
werendem
Fener sich
zuverhalten.

31. Damit nun solches desto fleissiger bestellet werden möge / sollen neben jezgedachten beyden Nachbarn / auch unsere Barwmeister vñ Stadvoigt / fleissige achtung darauff haben.

32. So sollen auch jezgedachte beyde Barwmeister vnd Stadvoigt / wöchentlich die Wasserbütten / so auff Schleuffen an den Köhrkästen stehen / mit fleiß besichtigen / damit dieselben in fürfallender Noth zugebrauchen / nicht wandelbar noch schadhafftig seyn mögen / sondern Sommerszeit zwart stets mit Wasser gefüllet / im Winter aber / wegen des Frosts zwart / umbgestürzet / aber doch gleichwol nicht eingefroren / sondern / wie oben gedacht / zum wider anfüllen zugerichtet / gehalten werden.

33. Es sol ein jeder Bürger oder Hauswirth / wann er in fürfallender Fenersnot aus seinem Hause an verordneten Ort vnd Stelle

eylet /

eylet/ seinem Gesindlein/ so zu wehren vngeschickt/befehlen/ daß sie im Hause bleiben/ das Feuer auff dem Herde/ vnd sonst ableschen/ vnd auff's Flugfeuer/ damit solchs nicht etwa sich anlegen/ vmb sich greiffen/ vberhand nehmen/ vnd ein new Feuer dannhero entstehen möge/ gute achtung geben sollen.

34. Der Spital Voigt vnd Spittelschreiber/ sollen/ so balde Feuer auskomet/ zu den armen Krancken in die Hospitalia sich begeben/ vnd wo sich das Feuer zu ihnen würde nahen/ mit hülff der benachbarten/ die armen Krancken Leute vnderzüglichen aus vnd an sichere örter zubringen sich beflüssigen/ damit/ so viel immer möglichen/ schaden möge verhüttet werden.

Der Dritte Theil.

Wessen nachgeleschetem oder gedempffeten Feuer/ man sich sol zuverhalten haben.

Wen wem ein Feuer auskommen/ vnd der es nicht entweder selbstem/ oder durch sein Gesinde/ alsobalde anfanges rüchtbar gemacht/ sondern es vertuschen vñ vnterdrücken

E

wollen/

34.

Der armen Leute in den Hospitalen versorgung.

1.

Staffe derer so das Feuer vertuschen vñ vnterdrücken wollen.

Der Churf. Sächs. Bergkstadt

wollen/ vnd dadurch verursachet/ das es vberhand genommen / vnd schaden dannenhero erfolgt/ da es sonsten wol hette verhüttet vnd vnternommen werden können / der sol in vnserer des Raths willkührliche Straff genommen werden.

2.
Die Verwarlofer sollen mit ernstest Straff belesget werde.

2. Würde aber einer für sich / oder durch die seinen / ein Feuer aus hinlessigkeit oder vnfließ / verursachen oder verwarlosen / derselbe sol nach erkändnuß vnd gelegenheit des Schadens / ernstlich vnd vnnachlässlich gestraffet werden.

3.
Verehrung sol denen so trewlichen abweeren heißen gereicht werden.

3. Die senigen / so am Feuer getrewlichen geholffen / geleschet vnd gewehret haben / sollen von vns / nach befindung ihres trewen angewandten fleißes / mit gebürlicher verehrung begabet werden.

4.
Wer etwa beschedigt / dem sol abtrag geschehen.

4. Wie dann in gleichem auch denen / so an ihrem Leibe etwa verletzet / oder in der Feuersnoth beschädiget worden seynd / das Arztlohn erstattet / vnd hierüber / zur ergekung / auch eine Verehrung gegeben werden sol.

5.
Straff der Maßigänger.

5. Gleich wie nun trewer angewandter fleiß billlich rühmens / danckens vnd belohnens werth ist: Also wird auch hinwiderumb nicht

vnbillchen

vnbillichen der Müßiggang in dergleichen nöthigen/zum hefftigsten gestrafft / Derwegen wollen wir / daß niemandes durchaus / so bey dem Feuer sich müßig befinden lassen/ vngestraft bleiben sol.

6. Demnach sich auch offtmals in entstandener Feuersnoth/ vnartige vnd vnruhige Leute befinden/ so wider die Obrigkeit/ Regenten vnd Amptleut murren/ denselben sich widersetzen / Auch andern in ihrem guten Vorhaben/wo nicht hinderlich vnd beschwerlich/ doch ergerlich sich beweisen / Welches denn offtmals zu allerhand vngelegenheit/ vrsach vnd anlaß gegeben hat: Als gebieten wir / zu verhüttung solches Vnraths / bey vermeidung ernstlicher vnnachlässiger Straffe / daß / wo ferne jemandes einigen vermerckt / der in werender Feuersnoth / mit Zündbüchsen / Luntten/ langen Rohren/ Pulverflaschen/ oder dergleichen / zum Feuer kommen / gewahr wird / Oder auch daß jemandes den Leuten so gewehret/durch fürseßlichs mutwilliges stossen/schlagen/werffen/ oder sonsten Schaden zugefüget/ oder sich vnzimlicher/ oder vngebührender Re-

6.
Aufwiesgeler solle in fleißige acht genommen/ vnd angezeigt werden.

den verlauten lassen/ Daß man den oder dieselbigen/nicht von abhänden kommen lassen/ sondern nach geleschetem Feuer/ für vns den Rath bringen/ damit wir vns seinet wegen erkundigung/ einzuziehen/ vnd nach befindung seiner Verbrechen/ mit gebührender ernster Straff gegen ihm zubezeigen haben mögen.

7.
Schuster
vnd Gerber
sollen
die Feuer-
Eimer wis-
der an ge-
hörende
Ort her-
schaffen.

7. Den Schustern vnd Gerbern sol auch obliegen/daß sie nach geleschetem Feuer/ die lie-
dern Eimer an ihren Ort ins Rathhaus/
vnd wo sie sonst hingehören/ wider schaffen
sollen.

8.
Straffe
der Vns-
trew.

8. Nach dem auch zum offtermalen erfah-
ren worden/ daß in fürgefallenen Feuernd-
ten/ etliche Leute sich befunden/ so dasjenige/
was sie erlangen können/ an sich gezogen/ vnd
den armen Leuten/ so es Feuerhalben ausge-
flehet/ entwand/ vnd also/ die ohne das bestür-
zeten/ noch sehrer betrübet haben/ Vnd dann
solche Vntrew weit ärger/ denn anderer Dieb-
stal zuachten/ Derwegen auch billichen mit
härterer Straff zubelegen: Als wollen wir
hiermit jedermänniglichen trewlichen verwar-
net haben/daß sich keiner nicht vergreifen/noch

ihme

ihme etwas gelieben lassen wolle. Würde aber jemandes hierüber brüchig befunden werden / (wie wir dann fleissige kundschafft hierauff legen / vnd genaw auffachtung zu haben bestellen wollen) sol keinem / wer der auch sey / nicht die geringste Gnade bezeiget / sondern mit der schärffe stracks wider ihn verfahren werden / darumb sich männiglichem wird zu hütten / vnd für Straff in acht zu nehmen wissen.

9. Damit auch nicht nach einmal gelesetem vnd gedempffetem Feuer / ein neues daraus entstehen vnd wider auffgehen möge / sollen unsere Barmeister / Stadtvogt vnd Bachmeister / je einer vmb den andern / sampt etlichen gewissen Personen / so ihnen zugeordnet werden sollen / die Brandstätte allenthalben in fleissige acht nehmen / vnd dermassen verwaren / damit niemandes frembdes noch verdächtiges / deswegen entweder schaden zubeforgen / oder die Arbeiter gehindert werden mögen / sich zum Feuer dringen möge.

10. Endlichen wollen wir / wie es mit auffreumung vnd wegschaffung des Schutts vnd Aschenbrandes / so wol auch sonstem anderem /

9.
Sonders
lich auffse
hen vnd
wache bey
dem Feuer
vnd
Brand
städte.

10.
Wie wider
auffgereu
met wer
den sol.

gehalten werden sol/ nach gelegenheit vns zubezeigen/ vnd die Notdurfft anzuordnen wissen.

II.
Versam-
lung auff
de Markt
vnd omb-
frage.

II. Auff das auch ein jeder vmb so viel desto trewlicher sich gemeiner Noth annehmen/ vnd die fleissigen von den vnfleissigen vnterschieden werden mögen: So wollen wir/ das nach geleschetem Feuer/ ein jeder Kottmeister mit seiner Kott / auff dem Markt zu seinen Quartiermeistern sich versagen/ allda ombfrage zuhalten/ damit die jenigen / so ohne erleubnüss vnd erhebliche Ursache abgetreten / vnd nicht bis zu Ende verharret/ in Straffe mögen genommen werden.

An die Einwohner in Vorstädten.

Vermahnung zu
fleissiger
auffsicht.

Sennach auch in den Vorstädten zuorhüttung verderblichen Brandschadens/ mit weniger vorseorge / als in der Stadt von nöthen: Als sol den Vorstädtern hiermit alles dis / so in dieser vnser Ordnung von verhüttung der Feuersgefahr gesetzet / auch mit ernst eingebunden vnd anbefohlen seyn/ vnd sol ein jeder für sich selbst/ ihm zu nutz in dem falle/

auff

auff sein Hauß vnd Haußgesind fleissige auff-
achtung geben.

Darben wir der Rath verordnunge thun
wollen / daß ihnen mit liedernen Eymern /
Schleiffen / Lentern / Feuerhacken vnd anderer
Notdurfft / so viel möglich / sol vorsehung gesche-
hen / Gantzlicher zuversteht / dieselbigen sich auff
den fall der Noth (die Gott gnedig abwende)
ihnen selbst zum besten / mit rettung / schuldiger
hülff vnd förderung / gutwillig erzeigen wer-
den / darben es auch an vnserer / in der Stadt /
Hülffe nicht mangeln sol / Doch dergestalt vnd
also / damit nicht bey werender Feuersbrunst /
in der Vorstädte einer oder der andern / weil je-
dermänniglichen zu demselben läuffet / einiger
Vnrath sich begeben möge / sol einig vnd alleine
das Thor / welches dem Feuer das neheste ist /
offen gelassen / die andern aber entweder zuge-
halten / oder aber mit einer Bürgerlichen Wa-
che vorsehen werden.

Vnd wann künfftig nach gelegenheit der
zeit vnd fälle / enderung in dieser vnserer jetzt ge-
stelten Feuer Ordnung von nöthen: Wollen
wir vns vnd vnsern nachkommenden Rätthen
hiermit dieselbige zuvor behalten haben / nicht

zweifeln

Anerbie-
tung aller
Beförder-
ung.

Reservat nñ
vorbehalt.

Der E. S. Bergkstadt Freybergk Feuerordnung.

zweiffelnde / nach deme solche keiner andern
Meynung nicht fürgenommen / denn daß die
auff den fall der Feuersnoth / zu bequemer an-
schickunge der helffenden Leut / vnd also zu nutz
gemeiner Stadt gemeynet: Es werde sich ein
jeder vnserer verwandten Mitbürger vnd Ein-
wohner / schuldigen gehorsams erzeigen / vnd
an trewer rettung vnd hülffe keinen mangel er-
scheinen lassen.

Pium votū.

Der Ewige Allmechtige Gott / der alle
Creaturen erschaffen / auch in seiner macht vnd
gewalt hat / deme sie auch dienen vnd gehorsam
seyn müssen / wolle vns alle sämptlichen / nicht
alleine für zeitlichem schädlichen Feuersbrun-
sten vnd allerley Jammer / sondern auch für der
ewigen Hellischen Feuersglut / durch seinen lie-
ben Sohn Jesum Christum / allergnädigst be-
hütten vnd bewahren / Amen / Amen / Amen.

Publicatio.

Zu vhrkund haben wir diese vnserer verord-
nung / mit gemeiner Stadt kleinern Secret
besiegelt / Actum Freybergk / den 31. Julij,
Anno 1616.

VOT

nc

h. 99, 28

(22)

